



Vereinsatzung

Die Mitgliederversammlung des KMTV hat in ihrer Sitzung am 11. März 2005 folgende Vereinsatzung beschlossen:

§ 1 Gründung, Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Bürger der Stadt Kiel und Studenten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel haben am 27. Juni 1844 den Verein gegründet.
- (2) Der Verein führt den Namen „Kieler Männerturnverein von 1844 e. V.“ abgekürzt „Kieler MTV“ oder „KMTV“ und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Kiel.
- (3) Der KMTV ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Zweck des KMTV ist die Förderung, Unterstützung des Sports einschließlich der körperlichen und sozialen Entwicklung seiner Mitglieder aller Altersgruppen und jeden Geschlechts. Hierbei fühlen sich die Vereinsmitglieder ihrer Umwelt in besonderer Weise verbunden.
- (2) Mittel zur Erreichung des Zwecks sind
 - die Durchführung von regelmäßigen Turn-, Spiel- und Sportübungen, von Kursen, öffentlichkeitswirksamen Sportveranstaltungen, Ferien- und Freizeitmaßnahmen sowie die Durchführung gesellschaftlicher und kultureller Veranstaltungen,

- neben dem Einsatz die Aus- und Fortbildung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern und von anderen ehrenamtlichen, nebenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern insbesondere für die Mitgliederbetreuung, das Veranstaltungsmanagement und andere dem Vereinszweck dienlichen Ziele auch im Rahmen von EDV-Schulungen.
- (3) Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, wirtschaftliche Grundsätze und Datenschutz

Allgemeines

(1) Der KMTV dient den in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecken ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der KMTV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vermögen und die Einnahmen dürfen nur den satzungsmäßigen Zwecken zugeführt werden.

(3) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Die Begünstigung von Personen durch Ausgaben, die nicht den Zwecken des KMTV entsprechen oder durch unangemessen hohe Vergütungen ist unzulässig.

Haushalts- und Rechnungswesen

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Präsidium ein Haushaltsplan zu erstellen, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Der Haushalt ist unmittelbar genehmigt, wenn keine anders lautenden Anträge gestellt werden. Bis zur Genehmigung dürfen nur Ausgaben in Höhe von monatlich einem Zwölftel der geplanten Jahresausgaben getätigt werden.

Kassenprüfung

(5) Die Kassenprüfung umfasst in jedem Jahr die Einnahmen und Ausgaben, die Rechnungslegung und die satzungsmäßige Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck haben die mit der Kassenprüfung Beauftragten Zugang zu allen Informationen, die sie für ihre Tätigkeit benötigen. Über vorgefundene wesentliche Mängel müssen sie unverzüglich den Vorstand unterrichten. Die mit der Kassenprüfung Beauftragten erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

Datenschutz

(6) Alle Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen persönliche Daten von Mitgliedern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und darüber hinaus zur Kenntnis gelangen, sind zur Verschwiegenheit nach den Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

§ 4 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des KMTV kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn das Präsidium dies beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

(4) Wenn der KMTV aufgelöst wird, fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Kiel oder RechtsnachfolgerIn mit der Auflage, es nur für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden. Dasselbe gilt, wenn der Vereinszweck nach § 2 wegfallen sollte.

§ 5 Mitgliedschaft

Allgemeines

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Außerordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Die Mitglieder bekennen sich zum Vereinszweck und seinen Zielen. Sie verpflichten sich, die Vereinssatzung und die hieraus erlassenen Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

Aufnahme

(3) Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung beantragt. Bei Minderjährigen ist dem Antrag durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zuzustimmen. Diese haften bis zum Erlangen der Volljährigkeit des Kindes für die Beitragsverpflichtung selbstschuldnerisch.

(4) Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn das Mitglied eine Eintrittsbestätigung erhält. Die Aufnahme in den Verein oder in bestimmte Sportangebote kann nur begrenzt werden, wenn wesentliche Belange dies erfordern. Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern, die keine Einzelpersonen sind, erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Beiträge

(5) Mitglieder zahlen die in der Beitragsordnung festgelegten Vereinsbeiträge, Aufnahmebeiträge sowie Zusatz-, Sonder- und Kursbeiträge grundsätzlich durch eine dem Verein zu erteilenden Lastschriftermächtigung.

(6) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für außerordentliche Mitglieder, die keine Einzelpersonen sind, wird durch einen individuellen Mitgliedsvertrag, jeweils abhängig von der Teilnehmerzahl und der Sportnutzung durch den Vorstand festgesetzt.

(7) Über vollständige befristete Beitragsbefreiungen oder -teilerfreiungen einzelner Mitglieder entscheidet das Präsidium nach begründetem Antrag durch Mehrheitsbeschluss. Ehrenmitglieder sind auf eigenen Wunsch beitragsfrei zu stellen.

(8) Jeder Anschriftenwechsel, eine Änderung der Bankverbindung und Änderungen der Personenzahl bei ermäßigten Beiträgen sind dem Verein schriftlich mitzuteilen.

Versicherung und Haftung

(9) Für die Mitglieder kann der Verein direkt oder als Mitglied in Verbänden eine Versicherung abschließen. Ist dies der Fall, können Mitglieder bei entsprechenden Voraussetzungen die Leistungen dieses Versicherungsschutzes in Anspruch nehmen. Die Leistungsvoraussetzungen und der Versicherungsumfang ist den Mitgliedern auf Anfrage bekannt zu machen.

Ansonsten und darüber hinaus haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in seinem Wirkungskreis - auch bei Fahrlässigkeit seiner Beauftragten - nicht. Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen und für Schäden an und durch Sachen auf dem Vereinsgelände, in den sonstigen vom Verein genutzten Sportanlagen oder bei Vereinsveranstaltungen wird kein Ersatz geleistet.

(10) Verursacht ein Mitglied Schäden am Vereinseigentum oder am Eigentum von Mitgliedern oder an vom Verein genutzten Sportanlagen, haftet es dafür.

Recht auf Sport

(11) Alle ordentlichen Mitglieder haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme am Sportangebot und den Veranstaltungen des Vereins. Soweit der sportliche Betrieb aus

organisatorischen Gründen Beschränkungen notwendig macht, kann das Recht zur Teilnahme mit allgemeingültigen Regelungen eingeschränkt werden. Anderen Personen kann im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliedschaft dasselbe Recht vollständig oder im begrenzten Umfang durch Vorstandsbeschluss eingeräumt werden.

Ende der Mitgliedschaft

(12) Die Mitgliedschaft endet durch Befristung, Austritt, Ausschluss oder Tod, bei außerordentlichen Mitgliedern außerdem durch Vertragsauflösung.

(13) Der Austritt kann außer bei Befristung nur schriftlich zu Austrittsterminen erklärt werden, die in der Beitragsordnung festgelegt sind.

(14) Wenn eine Lastschrift nicht eingelöst oder ein fälliger Beitrag nicht bezahlt wird, ruht bis zur vollständigen Bezahlung des Rückstandes und der angefallenen Kosten das Recht zur Teilnahme am Sportbetrieb. Hat das Mitglied die letzte Mahnstufe gemäß Beitragsordnung erreicht, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des laufenden Quartals. Der Anspruch auf Zahlung der ausstehenden Beiträge und der wegen verspäteter oder Nichtzahlung entstandenen Kosten des Vereins bleibt unberührt.

(15) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- satzungsgemäße Verpflichtungen nicht erfüllt oder Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane missachtet,
- in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder sich grob unsportlich verhält.

(16) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang Widerspruch einlegen. Ab Zugang ruht die Mitgliedschaft beitragsfrei bis zum Zeitpunkt der vereinsöffentlichen Anhörung zum Ausschluss, in der das Mitglied die Möglichkeit hat, sich zu dem Ausschlussgrund zu äußern.

Die Anhörung, in der die anwesenden Mitglieder von Ältestenrat und Präsidium über den Widerspruch entscheiden, ist mit einer Mindestfrist von 7 Tagen einzuberufen. Der Beschluss ist dem Mitglied bei Abwesenheit unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(17) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft ohne aufschiebende Wirkung. Eine Rückzahlung von Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aktives und passives Wahl- und Stimmrecht

(1) Das aktive Wahl- und Stimmrecht besitzen ordentliche Mitglieder vom Tage der Beitragspflicht an, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht besitzen ordentliche Mitglieder vom Tage der Beitragspflicht an, wenn sie volljährig und voll geschäftsfähig sind.

(2) Wahl- und Stimmrechte sind nicht übertragbar.

(3) Ordentliche Mitglieder, die wegen ihres Lebensalters noch nicht das aktive und / oder das passive Wahl- und Stimmrecht haben, üben ihre Rechte im Rahmen der Jugendversammlung aus. Berühren Beschlüsse der Jugendversammlung wesentliche Interessen des Vereins, hat das Präsidium ein Vetorecht.

§ 7 Jugendversammlung und Jugendbeauftragte(r)

(1) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen 12 bis 27 Jahre alten Mitgliedern zusammen.

(2) Die Jugendversammlung wird durch die / den Jugendbeauftragte(n) mit einer Mindestfrist von zwei Wochen durch Aushang im Sportzentrum einberufen und findet jährlich im ersten Quartal vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

- (3) Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten jugendlichen Mitgliedern einberufen werden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- (5) Die Jugendversammlung wählt die / den Jugendbeauftragte(n) des Vereins für die Dauer von zwei Jahren und kann zusätzlich eine(n) Stellvertreter(in) für die Dauer von einem Jahr wählen. Beide dürfen die in Abs. 1 genannte Altersgrenze überschreiten.
- (6) Die / der Jugendbeauftragte soll gemeinschaftlich mit der Vereinsjugend die Förderung der sportlichen Jugendarbeit sowie Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe selbst wahrnehmen und den Vereinsorganen hierzu Anregungen geben.
- (7) Die / der Jugendbeauftragte ist an die Beschlüsse der Jugendversammlung gebunden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Allgemeines

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihr werden die Richtlinien für die Vereinsführung festgelegt.

Aufgaben

- (2) Sie hat insbesondere die Aufgaben,
- die Jahresberichte des Präsidiums und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und die erforderlichen Entlastungen zu erteilen,
 - in geraden Jahren die Wahl der / des 1. Vorsitzenden und eines weiteren Präsidiumsmitglieds sowie in ungeraden Jahren die Wahl der / des 2. Vorsitzenden und der / des 3. Vorsitzenden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren vorzunehmen.
 - Wahl der / des Vorsitzenden des Ältestenrates für die Dauer von drei Jahren,
 - Wahl je einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers in den Jahren mit gerader und ungerader Zahl oder alternativ zu der Wahl das Präsidium mit der Beauftragung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers mit der Kassenprüfung zu betrauen,
 - den Jahresabschluss und den Haushaltsplan zu beschließen,
 - den Kauf, Verkauf und die Belastung von Grundbesitz zu beschließen. Der Vorstand darf im Rahmen der von der Mitgliederversammlung genehmigten Belastung des Grundbesitzes Darlehen aufnehmen, ohne dass es eines neuen Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.
 - die nach § 9 Abs. 13 beschlossene Verfahrens- und Geschäftsordnung auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu ändern,
 - die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Wahl von Ehrenvorsitzenden vorzunehmen,
 - über Organstreitigkeiten zu entscheiden,
 - Satzungsänderungen bzw. die Neufassung zu beschließen.

Einberufung

- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und geleitet. Sie hat spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist durch Aushang im KMTV-Sportzentrum einzuberufen. Die Tagesordnung beinhaltet grundsätzlich die in Abs. 2 enthaltenen Punkte, die sich an den Aufgaben der Mitgliederversammlung orientieren. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest und hängt sie mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung aus.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn
- der Vorstand dies beschließt,
 - der Sportbeirat mit Zustimmung des Ältestenrates dies beantragt oder

- mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangen.

Anträge und Beschlüsse

- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
- (7) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Nur ordentliche Mitglieder sind antragsberechtigt. Ihre Anträge sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur dann verhandelt, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten sie für dringlich erklären.
- (9) Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand mit Begründung bis einen Monat vor der Mitgliederversammlung, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit dem Einberufungsantrag schriftlich mitgeteilt werden. Sie müssen in der Tagesordnung als besonderer Punkt aufgeführt und können nicht als dringlich eingebracht werden.
- (10) Zu allen satzungsgemäß eingebrachten Anträgen dürfen während der Erörterung Änderungs- oder Zusatzanträge gestellt werden.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen protokolliert und durch die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes sowie die Protokollführerin oder den Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 9 Vorstand und Präsidium

Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus der / dem 1. Vorsitzenden, der / dem 2. Vorsitzenden, der / dem 3. Vorsitzenden (gesetzlicher Vorstand gemäß § 26 BGB).
- (2) Das Präsidium besteht aus dem Vorstand, einem weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied und zwei Spartenleiter/innen, die der Sportbeirat delegiert.
- (3) Das Präsidium kann zur Unterstützung Beisitzer als ständige Mitglieder mit beratender Stimme berufen.
- (4) Vom Verein haupt- und nebenamtlich Beschäftigte, die Spartenleiterinnen und -leiter, die/der Jugendbeauftragte sowie Gäste - auch Nichtmitglieder - können zu Vorstands- und / oder Präsidiumssitzungen eingeladen werden. Ihnen kann Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, gewährt werden.

Sitzungen

- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Präsidiumssitzungen sollen mindestens drei Mal jährlich stattfinden. Mindestens drei Präsidiumsmitglieder können die Einberufung einer Präsidiumssitzung verlangen.
- (6) Die / der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Bei Verhinderung erfolgt die Vertretung durch die / den 2. Vorsitzende(n) und bei deren / dessen Verhinderung durch die / den 3. Vorsitzende(n).
- (7) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren telefonisch oder schriftlich (auch per Fax oder eMail) gefasst werden, soweit kein abstimmungsberechtigtes Mitglied durch dieses Verfahren ausgeschlossen wird. Alle gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (8) Vorstand und Präsidium entscheiden, soweit in dieser Vereinssatzung nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet immer die Stimme der Sitzungsleitung. Eine Person kann mehrere Ämter bekleiden, hat aber nur eine Stimme.

Aufgaben des Vorstandes

(9) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. In Rechtsgeschäften wird der Verein im Außenverhältnis von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann die Vertretungsberechtigung im Einzelfall oder für bestimmte Geschäfte gesondert regeln.

(10) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Vorstand und Präsidium sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(11) Der Vorstand vertritt den Verein auf Mitgliederversammlungen von Verbänden. Dieses Recht kann an andere Personen delegiert werden.

(12) Wenn Wahlen in den Sparten oder der Jugendversammlung nicht stattfinden oder die Funktionsträger vorzeitig ausscheiden, beruft der Vorstand eine Versammlung zur Wahl ein. Bleibt das Amt dennoch vakant, wird die Funktion kommissarisch besetzt und der Wahlausschuss mit der Suche beauftragt.

Aufgaben des Präsidiums

(13) Das Präsidium kann eine Verfahrens- und Geschäftsordnung beschließen, die alle der Mitgliederversammlung nachgeordneten Organe bindet.

(14) Das Präsidium hat das Recht, Wahlen und Beschlüsse der Sparten und Beschlüsse des Sportbeirates aufzuheben, wenn sie der Satzung oder dem Vereinswohl widersprechen.

(15) Das Präsidium legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen im Rahmen einer von ihm zu beschließenden Beitragsordnung fest. Das Präsidium ist hierbei verpflichtet, die Beiträge so festzulegen, dass der wirtschaftliche Bestand des Vereins vorausschaubar gesichert ist. Dabei kann für Sportarten, die besonders hohe Aufwendungen erforderlich machen, ein Zusatz- oder Sonderbeitrag erhoben werden, um den Fortbestand des Gesamtangebots zu sichern.

(16) Das Präsidium wählt in seiner ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung die / den Wahlausschuss-Vorsitzende(n) nach § 12 Abs. 1 für zwei Jahre.

(17) Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich aktiv beratend zu beteiligen. Dieses Recht kann auf andere Funktionsträger delegiert werden.

(18) Das Präsidium kann eine Ehrenordnung erlassen.

§ 10 Sportbeirat

Allgemeines

(1) Die Organisation des Sportbetriebes erfolgt grundsätzlich in nicht rechtsfähigen jedoch selbstverwalteten Sparten.

Zusammensetzung

(2) Der Sportbeirat besteht aus den SpartenleiterInnen. Bei einer Sparte mit mehr als 100 Mitgliedern kann die Sparte auf ihrer Spartenversammlung pro jeweils weitere angefangene 100 Mitglieder je eine/n Delegierte(n) bestimmen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 Delegierte je Sparte. Maßgeblich ist die Mitgliederstatistik zum Jahreswechsel eines jeden Jahres. Es können Ersatzdelegierte bestimmt werden.

Aufgaben

(4) Der Sportbeirat hat für die sportartenübergreifende Sicherstellung des ordnungsgemäßen Sportbetriebes (§ 2 Abs. 2 sowie § 5 Abs. 4 und 11) zu sorgen und entscheidet über die Spartenstrukturen.

(5) Der Sportbeirat berät Vorstand und Präsidium in allen sportlichen Belangen, unterbreitet Vorschläge für die Ehrungen nach der Ehrenordnung und gibt Empfehlungen zur Beitragsordnung.

(6) Der Sportbeirat soll mindestens zwei Mal jährlich tagen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch Aushang. Der Vorstand ist schriftlich

einzuladen. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll an der Sportbeiratssitzung teilnehmen. Außer durch Einberufung durch die Sitzungsleitung können zehn Stimmberechtigte des Sportbeirates die Einberufung verlangen. Er wählt sich aus seiner Mitte eine(n) Sitzungsleiterin und deren Stellvertretung für die Dauer eines Jahres.

(7) Der Sportbeirat kann zur gezielten Aufgabenerledigung eigene Ausschüsse mit befristetem Auftrag einsetzen.

(8) Der Sportbeirat entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Die protokollierten Beschlüsse werden dem Präsidium zugeleitet.

(9) Der Sportbeirat wählt zwei SpartenleiterInnen in das Präsidium für die Dauer eines Jahres.

(10) Der Sportbeirat wählt aus seinen Reihen zwei Mitglieder des Wahlausschusses nach § 12 Abs. 1 für die Dauer von zwei Jahren.

(11) Der Sportbeirat kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, wenn elementare Belange des KMTV betroffen sind und der Ältestenrat zustimmt.

§ 11 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus der / dem Ältestenratsvorsitzenden und den vier zuletzt ernannten Ehrenmitgliedern. Verzichtet eines dieser Ehrenmitglieder auf den Sitz im Ältestenrat oder ist es verhindert, so wird es im Einzelfall oder dauerhaft von dem nächsten zeitlich vorher ernannten Ehrenmitglied vertreten.

(2) Der Ältestenrat berät Präsidium und Sportbeirat in grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und hat Vortragsrecht auf der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere die Aufgabe, in den Fällen der §§ 9 Abs. 14 und 10 Abs. 11 sowie in Statusfragen der Mitglieder nach § 5 Abs. 16 schlichtend zu wirken.

(3) In Fällen von Organstreitigkeiten entscheidet er nach Anhörung des Präsidiums über seine Zustimmung zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

(4) In den Fällen von Statusfragen der Mitglieder entscheidet er abschließend.

(5) Der Ältestenrat tagt nach Bedarf. Er kann jederzeit mit einer Person beratend an Sitzungen des Präsidiums und des Sportbeirates teilnehmen.

§ 12 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss besteht aus einer / einem vom Präsidium gewählten Vorsitzenden und zwei vom Sportbeirat gewählten Mitgliedern.

(2) Seine Aufgabe ist es, Kandidatinnen und Kandidaten für die sich aus dieser Satzung ergebenden Funktionen zu finden und den Organen zur Wahl vorzuschlagen.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Der Vorstand darf einstimmig Satzungsänderungen vornehmen, wenn und soweit davon der Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins oder eine Eintragung in das Vereinsregister abhängt oder es sich um dem Satzungsverständnis dienende redaktionelle Änderungen handelt. Diese Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich durch Aushang mitzuteilen.

(2) Diese Vereinssatzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.